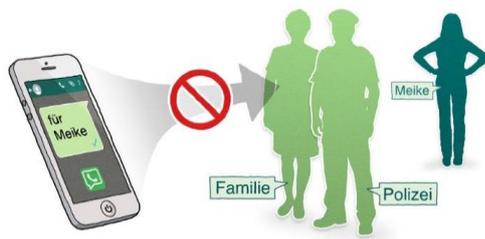


Fernmeldegeheimnis

Das Fernmeldegeheimnis schützt Nachrichten,



die elektronisch
verschickt werden.

Zum Beispiel über das Telefon oder
das Internet.

(© bpb)

In Artikel 10 des *Grundgesetzes* steht:

(1) Das *Briefgeheimnis* sowie das *Post- und Fernmeldegeheimnis* sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines *Gesetzes* angeordnet werden. (...)

Elektronische Nachrichten sind zum Beispiel:

- Telefongespräche
- E-Mails
- WhatsApp Nachrichten

Solche Nachrichten sind auch privat.
Der Empfänger muss entscheiden:

- Darf jemand meine Nachrichten lesen oder hören?
- Wer darf meine Nachrichten lesen oder hören?



Ohne Erlaubnis darf niemand anders private Nachrichten lesen oder hören. Der Staat muss dafür sorgen, dass die Nachrichten geheim bleiben. Auch die Polizei darf Nachrichten nicht lesen oder abhören.

Es gibt nur wenige Ausnahmen:
Zum Beispiel wenn es einen Verdacht gibt, dass der Mensch ein Terrorist ist oder einen Menschen getötet hat. Auch dann darf die Polizei nur mit Genehmigung von einem Richter Nachrichten lesen oder abhören.



Dieser Text ist unter der Creative Commons Lizenz veröffentlicht. by-nc-nd/3.0/de/ (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>)

Die kursiv geschriebenen Begriffe sind in der digitalen Fassung Links. Sie sind im *einfach* Politik: Lexikon erklärt.

Online-URL des Lexikons

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-in-einfacher-sprache/>

Impressum

Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, Bonn
Fachbereich Zielgruppenspezifische Angebote
Adenauerallee 86
53113 Bonn
einfachpolitik@bpb.de